



brennbar
flammable



explosiv
explosive

Verbotene Güter

Beispiele

- Feuerzeuge
- Gaskartuschen
(z. B. Campingkocher)
- Feuerwerkskörper
- Munition
- Aerosole
- gefüllte Tauchflaschen
- Lacke
- Streichhölzer
- Batterien
- Trockeneis
- Behältnisse, die Treibstoff
enthalten bzw. enthielten
- Magnete
- Wunderkerzen
- Kettensägen

Weitere Informationen erhalten Sie unter

www.frankfurt-airport.de

Check-in & Gepäck → Gepäck → Gefährliche Güter

Rechtliche Grundlagen









Im Jahr 2003 wurde die 100%ige Reisegepäckkontrolle per EU-Verordnung eingeführt. Luftverkehrsgesellschaften sind dazu verpflichtet, Sicherungsmaßnahmen bei der Abfertigung von Gepäck nach dem Check-in durchzuführen (§ 9 LuftSiG).

Sichergestellte Gefahrgüter werden dem Reisegepäck entnommen, ohne den Passagier zu informieren!

Was darf wohin?

Gepäckbestimmungen in Deutschland



 <ul style="list-style-type: none"> ✓ Check-in-Gepäck ✓ Handgepäck (max. 100 ml) <p>Mixturen aus flüssigen und festen Stoffen und andere Gegenstände ähnlicher Zusammensetzung (z. B. Brotaufstriche, Joghurt)</p>	 <ul style="list-style-type: none"> ✓ Check-in-Gepäck ✓ Handgepäck <p>Dinge des täglichen Gebrauchs wie Nagelscheren, Einmalrasierer, Taschenmesser mit max. 6 cm Klingenlänge</p>
 <ul style="list-style-type: none"> ✓ Check-in-Gepäck ✓ Handgepäck (max. 100 ml) <p>Flüssigkeiten wie Wasser, Limonade, Cola und andere Erfrischungsgetränke, Suppen, Sirupe</p>	 <ul style="list-style-type: none"> ✓ Check-in-Gepäck ✓ Handgepäck (max. 100 ml) <p>Parfums, Kosmetika, Mascara, Pasten, einschließlich Zahnpasta, Sprays</p>
 <ul style="list-style-type: none"> ✓ Check-in-Gepäck ✓ Handgepäck (max. 100 ml) <p>Gels, Haarwaschmittel, Duschgels, Zahnpasta</p>	 <ul style="list-style-type: none"> ✓ Check-in-Gepäck ✓ Handgepäck (max. 100 ml) <p>persönliche Medikamente, Babynahrung</p>
 <ul style="list-style-type: none"> ✓ Check-in-Gepäck ✓ Handgepäck (max. 100 ml) <p>Rasiercreme, Schäume, Deodorants und andere Inhalte von Druckbehältern</p>	 <ul style="list-style-type: none"> ✗ Check-in-Gepäck ✗ Handgepäck <p>Gas und Gasbehälter, Benzinfeuerzeuge, Farbsprühdosen</p>



Die im Handgepäck mitgeführten Produkte müssen in einem durchsichtigen, wiederverschließbaren Beutel mit max. 1 Liter Inhalt verstaut sein. Bitte beachten Sie, dass pro Person nur ein Beutel mitgeführt werden darf. Medikamente und Babynahrung sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Dangerous Goods/ Gefahrgüter

Entnahme aus Hand- und Reisegepäck



Fraport AG
Frankfurt Airport Services Worldwide
Kundenmanagement
Servicequalität (KMA-QM)
60547 Frankfurt am Main
Stand: Juli 2011



Beispiele für gefährliche Güter

Feuerzeug

Gemäß den internationalen Gefahrgutvorschriften darf pro Passagier nur ein Gasfeuerzeug mitgeführt werden. Dieses muss am Körper befördert werden. Der Transport im Hand- oder im aufgegebenen Gepäck ist nicht erlaubt. Feuerzeuge werden im Rahmen der 100%igen Reisegepäckkontrolle entnommen und umgehend der Vernichtung zugeführt. Benzin- und Sturmfeuerzeuge wie beispielsweise der Marke Zippo dürfen überhaupt nicht im Flugzeug transportiert werden.



Motorsäge

Motorsägen und Motorsensen dürfen weder im Handgepäck noch im aufgegebenen Gepäck transportiert werden, da deren Tankbehälter, Vergaser und Leitungen Rückstände von Kraftstoffen enthalten. Bei diesen Stoffen handelt es sich grundsätzlich um brennbare Flüssigkeiten, deren Mitnahme sowohl im Hand- als auch im aufgegebenen Gepäck verboten ist. Selbst fabrikneue Kettensägen müssen entnommen werden, weil die Sägen nach einer Funktionsprüfung im Werk noch Rückstände von Benzin und Öl aufweisen.



Campingkocher



Campingkocher dürfen gemäß den internationalen Gefahrgutvorschriften weder im aufgegebenen noch im Handgepäck transportiert werden, da diese komprimierte, verflüssigte oder unter Druck stehende Gase beinhalten.

Tauchlampe

Wärme erzeugende Artikel wie Tauchlampen, die einen Brand an Bord eines Flugzeuges auslösen könnten, dürfen sowohl im Hand- als auch im aufgegebenen Gepäck transportiert werden. Voraussetzung ist, dass die Energiequelle aus dem Gerät entfernt wurde, um ein unbeabsichtigtes Einschalten während des Transportes zu verhindern. Von der Fluggesellschaft muss vorab eine ausdrückliche Zustimmung eingeholt werden. Diese ist dem aufgegebenen Gepäckstück beizulegen.



Lawinenschutzrucksack

Pro Passagier darf ein Lawinenschutzrucksack entweder im Hand- oder im aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden. Von der Fluggesellschaft muss vorab eine ausdrückliche Zustimmung eingeholt werden. Diese ist dem Reisegepäck beizulegen. Die Mitnahme einer oder mehrerer Ersatzpatronen ist nicht zulässig. Der Auslösemechanismus darf nicht mehr als 200 mg Nettogewicht an explosivem Stoff der Unterklasse 1.4S und nicht mehr als 250 mg verdichtetes Gas der Unterklasse 2.2 enthalten.



Schwimmweste



Pro Passagier darf eine Schwimmweste entweder im Hand- oder im aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden. Von der Fluggesellschaft muss vorab eine ausdrückliche Zustimmung eingeholt werden. Diese ist dem Gepäckstück beizulegen. Die Mitnahme von Ersatzpatronen ist zulässig.

Haarspray

Im Handgepäck dürfen Sie Haarspray in Behältnissen mit einem maximalen Fassungsvermögen von 100 ml Inhalt in einem durchsichtigen, wiederverschließbaren Beutel transportieren. Dieser Beutel darf maximal 1 Liter Inhalt fassen. Im aufgegebenen Gepäck dürfen Sie Behälter mit einem maximalen Fassungsvermögen von 500 ml und einer Gesamtmenge von zwei Litern pro Passagier transportieren. Entscheidend ist jeweils das Fassungsvermögen der Behälter und nicht der tatsächliche Inhalt.



Wunderkerzen



Wunderkerzen gehören zur Gruppe der Feuerwerkskörper und sind somit Explosivstoffe. Wunderkerzen dürfen weder im Hand- noch im Reisegepäck mitgenommen werden.

Alkoholika



Pro Person dürfen maximal fünf Liter alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von bis zu 70 Vol.-% mitgeführt werden, wenn sie originalverpackt sind und ihr Behältnis nicht mehr als fünf Liter fasst.

Farben/Lacke



Flüssigkeiten sowie selbstentzündliche oder wasseraktive Stoffe (z. B. Lacke, Farben und Verdüner) dürfen weder im Hand- noch im aufgegebenen Gepäck transportiert werden.

Passagiere richten ihre Anfrage an: feedback@raport.de